Turnverein 1892 NECKARHAUSEN e.V.

VEREINSSATZUNG

NECKARHAUSEN, den 20.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel		Seite 3
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	Seite 4
§ 2	Zweck und Ziele des Vereins	Seite 4
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	Seite 5
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6	Vereinsorgane und Struktur	Seite 6
§ 7	Vereinsvermögen	Seite 6
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 9	Turnrat	Seite 9
§ 10	Gesamtvorstand	Seite 9
§ 11	Vereinsordnungen	Seite 11
§ 12	Kassenführung und Kassenprüfung	Seite 11
§ 13	Abteilungen	Seite 12
§ 14	Haftung	Seite 12
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite 12
§ 16	Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 13
§ 17	Datenschutz	Seite 13
§ 18	In Kraft treten	Seite 13

Präambel[1]

Der Umbruch der Gesellschaft zu Beginn des neuen Jahrtausends hat unter anderem auch die Sportvereine vor große Anforderungen gestellt und die Bereitschaft zu Veränderungen direkt herausgefordert. Mit der Bereitschaft und der Kraft zum Wandel stellen sich die Sportvereine der Verantwortung, gesellschaftliche Entwicklungen aktiv zu beeinflussen und den Menschen gerade in Zeiten der Unsicherheit Kontinuität und Heimat in einer (Sport-) Gemeinschaft zu bieten. Diesem gesellschaftlichen Wandel müssen sich auch die Verantwortlichen des Turnvereins 1892 Neckarhausen e.V. stellen und in enger Kooperation mit seinen Mitgliedern und Freunden Antworten im Rahmen dieser Satzung und seiner Leitlinien finden, die auch in ferner Zukunft noch Gültigkeit haben.

Alle im Text befindlichen Funktionsbezeichnungen verstehen sich gender- und geschlechtsneutral.

[1)] In Anlehnung an das Leitbild des deutschen Sports – beschlossen vom Bundestag des DSB am 9. Dezember 2000 in Hannover.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen *Turnverein 1892 Neckarhausen e.V.*, abgekürzt TV 1892 Neckarhausen e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in 68535 Edingen-Neckarhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport in Kooperation mit anderen Vereinen und Verbänden. Er widmet sich ausschließlich dem Freizeit- und Breitensport und bietet ein Mehrspartenangebot an. Der Verein fördert insbesondere Kinder und Jugendliche und die Erhaltung der körperlichen Fitness von Seniorinnen und Senioren.

(2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutze der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen von jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu ergreifen.

(3) Der Vereinszweck wird erreicht durch

- das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
- die Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

(4) Zusätzlich unterstützt der Verein die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungs-gedankens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

(3) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitistische Tendenzen. Er wirkt allen Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer Beeinträchtigung, entgegen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person **oder juristische Person** kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Mitgliederverwaltung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Der Turnrat kann gegen die Ablehnung Einspruch erheben. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nach einem Monat nach Eingang keine Ablehnung erfolgt**.**

(4) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern, Schädigungen seines Rufs und seines Vermögens verhindern.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge (Sockelbeitrag / Zusatzbeitrag) entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Namensänderungen, Änderung der Anschrift, der
E-Mailadresse, der Bankverbindung und gegebenenfalls weitere

personenbezogene Daten oder Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

(8) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können dem Verein nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

(10) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich der Mitgliederverwaltung mitgeteilt werden. Ausnahmen hiervon kann die Vorstandschaft zulassen, insbesondere beim Wechsel des Wohnorts.

(11) Ein Mitglied, welches grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt oder für ein Kalenderjahr keinen Beitrag bezahlt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Vereinsorgane und Struktur

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und die Vorstandschaft (Gesamtvorstand und Vorstand nach § 26 BGB). Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sitzungen der Vereinsorgane werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

(3) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe kein Widerspruch erfolgt ist.

(4) Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 7 Vereinsvermögen

(1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

(a) Beiträge der Mitglieder
Der Beitrag wird zum 15. März fällig. Sollte der 15. März auf ein Wochenende oder Feiertag fallen, wird der Beitrag am nächsten Werktag

eingezogen. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

(b) Es können Zusatzbeiträge für Sparten erhoben werden.

(c) Eine Umlage kann dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins erfordert oder besondere Projekte mit außergewöhnlicher finanzieller Belastung damit finanziert werden sollen. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Wird die Erhebung einer Umlage beschlossen, steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses in Textform gegenüber der Mitgliederverwaltung erklärt werden und wird zum Ablauf des Kalendermonats wirksam. Mit fristgerechter Ausübung des Sonderkündigungsrechts entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage.

(d) Es wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung bei Aufnahme erhoben.

(e) Weitere Einnahmen ergeben sich aus Überschüssen bei Veranstaltungen, Zuwendungen und Spenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar. Mitglieder unter 16. Jahren haben kein Stimmrecht.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, des Turnrats oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
b) Entlastung des Gesamtvorstands, des Turnrats und der Kassenprüfer
c) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands und des Turnrats, mit Ausnahme der Abteilungsleiter
d) Bestätigung der Abteilungsleiter
e) Wahl der Kassenprüfer
f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrats und des Gesamtvorstands
i) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins

5) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Anzeige im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen und auf der Webseite unter www.tv-neckarhausen.de mindestens zwei Wochen vor der Versammlung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen.

Über Satzungs- und Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn in der Tagesordnung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
Bei Satzungsänderungen ist in der Tagesordnung zur Einladung anzugeben, welche Bestimmungen geändert werden sollen. Ist eine gesamte Änderung der Satzung beabsichtigt, so genügt die Angabe „Neufassung der Satzung".

(7) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(9) Wahlen sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen. Auf Antrag kann, sofern sich keine Gegenstimme erhebt, offen gewählt werden.

(10) Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:

a) Änderung der Satzung
b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß der Gesamtvorstand oder dem Turnrat zustehen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder ist erforderlich für:

a) Änderung des Vereinszweckes
b) Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(11) Für die Entlastung und die Wahl des Gesamtvorstands bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

(12) Anträge an die Mitgliederversammlung sind, mindestens eine Woche vorher, formlos schriftlich über den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 9 Turnrat

(1) Der Turnrat besteht aus:

a) den Mitgliedern der Gesamtvorstands
b) den Leitern der Abteilungen
c) dem Jugendwart
d) den Beisitzern (max. fünf Beisitzer)
e) dem Haustechniker

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrats beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

(3) Scheidet ein Mitglied des Turnrats vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Dies gilt nicht für Mitglieder des Gesamtvorstands. Die Mitglieder des Turnrats, ausgenommen die Mitglieder des Gesamtvorstands können bei Verhinderung jeweils einen Vertreter entsenden.

(4) Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für

a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
c) die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen, den Beitritt zu und den Austritt von Fachverbänden,
d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben und Kreditaufnahmen,
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Richtlinien für Ehrungen aller Art,
f) bilden von Arbeitsgruppen für besondere Veranstaltungen. Dabei können auch Personen beteiligt werden, die nicht Mitglied sind. Kommt eine Arbeitsgruppe nicht zustande, findet die Veranstaltung nicht statt.

(5) Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Der Turnrat wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.

(6) Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen (besetzten) Turnratsmitglieder.
In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/den
a) geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB (bis 3 Personen),
b) zwei Schutzbeauftragten,
c) Kassenwart[2)],
d) Sportwart,
e) Schriftwart und
f) Pressewart.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen voll geschäftsfähig sein.

[2)] Ein Kassenwart, der nicht dem Verein angehört bzw. wenn Aufgaben des Kassenwarts an eine Firma oder vergleichbares vergeben ist, ist nicht Mitglied des Gesamtvorstands.

(2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB). Je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Es besteht keine Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
e) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
f) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien und
g) Einstellung neben- oder hauptberuflicher Mitarbeiter

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen worden sind.

(4) Sitzungen des Gesamtvorstands werden nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

(5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Gesamtvorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstands führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

(7) Es können zwei Ämter des Gesamtvorstands in einer Person vereinigt werden. Ausgenommen hiervon ist das Amt des Kassenwarts.

(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstands sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, für die restliche Amtsdauer kommissarisch jeweilige Nachfolger zu wählen.

(9) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

(10) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 11 Vereinsordnungen

(1) Ehrenordnung

(2) Beitragsordnung

(3) Ordnung zur Prävention und Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

(4) Datenschutzrichtlinie

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

(2) Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwarts ab.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.

(4) Die gewährten Zuschüsse des Turnvereins 1892 Neckarhausen e.V. an die Spielgemeinschaft im Bereich Volleyball werden nach Vorlage des unterzeichneten Abschlusses der Spielgemeinschaft zum Jahresende anteilig in der Vereinskasse verbucht.

§ 13 Abteilungen

(1) Der Turn- und Sportbetrieb erfolgt in den Abteilungen.

(2) Jede Abteilung wählt jährlich ihren Abteilungsleiter, sowie dessen Stellvertreter, der sie im Turnrat vertritt.

(3) Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben. Abteilungskassen sind nicht erlaubt. Gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.

Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands und dürfen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.

(4) Entsprechend der Mitgliederversammlung des Vereins hat einmal im Jahr eine Versammlung der jeweiligen Abteilung stattzufinden. Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands ist hierzu einzuladen. Von der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; der geschäftsführende Vorstand erhält eine Durchschrift.

§ 14 Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle in Sportstätten und in Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrags gewährleistet.

(2) Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den jeweils gültigen Ehrenamtsfreibetrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(4) Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

(2) Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Edingen-Neckarhausen. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Gemeinde verwendet werden.

§ 16 Offizielle Bekanntmachungen

(1) Offizielle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Mitteilungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen, sowie auf der Homepage des Turnvereins Neckarhausen (www.tv-neckarhausen.de).

(2) Sonstige Mitteilungen können auch in allen sozialen Medien veröffentlicht oder als persönliche Anschreiben versandt werden.

Alle offiziellen Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins sind über den Pressewart zu leiten. Direkte Mitteilungen an die Mitglieder können auch durch die Mitgliederverwaltung erfolgen.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der EU und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten sind in der Datenschutzrichtlinie geregelt.

(2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 In Kraft treten

(1) Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.11.2026 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Edingen-Neckarhausen, 20. November 2026

Hans Nicht Horst Gropp Heidrun Erfle Andrea Radvan